

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Handänderungsgebühr gleichkommende Geldbuße bezahlen.

90. Wenn bey einer Handänderung von Liegenschaften durch die Parteien eine falsche oder dem wahren Werthe des handändernden Gegenstandes nicht gleichkommende Anzeige gemacht, oder irgend ein Mittel gebraucht würde, der Bezahlung der Handänderungsgebühr oder eines Theiles derselben auszuweichen; desgleichen, wenn diese falsche Anzeige durch diejenigen, welche die Handänderungssakte ausfertigen, oder durch einen öffentlichen Beamten begünstigt, oder im Falle, daß sie Kenntniß davon hätten, nicht angezeigt würde, so soll jeder Fehlbare eine der vom betreffenden falsch angegebenen Gegenstände zu entrichtenden Handänderungsgebühr gleichkommende Geldbuße bezahlen und die Notarien oder öffentlichen Beamten, welche an diesen Uebertrittenen Anteil genommen haben, sollen überdies nach der Strenge des Gesetzes verfolgt werden.

VII.

In Betreff des Abzugs von den Entschädnissen der öffentlichen Beamten.

Art. 91. Dieser Abzug, welchen der Artikel 38 des Gesetzes vom 15. Christmonat festsetzt, soll vom 1. Jan. 1801 an bezogen werden.

Die Grundlage dieser Abgabe soll der jährliche Betrag des Gehaltes seyn, er möge Tag - Wochen - Monat - oder Jahrweise bestimmt seyn, in Geld, oder Früchten, oder Wohnungen, oder in sonst irgend etwas bestehen, und veränderlich oder unveränderlich festgesetzt seyn.

92. Alle diejenigen, welche die Schalte oder Entschädnisse auszuzahlen haben, oder welchen die Beamten oder Angestellten dieselben an den durch sie selbst eingezogenen Geldern abrechnen, sollen diesen Abzug besorgen, und im Falle, daß sie ihn versäumen würden, sollen sie dafür verantwortlich seyn und ihn selber bezahlen.

(Die Forts. folgt.)

Gesetzgebender Rath, 21. März.

(Fortsetzung.)

(Fortschaltung der Berichte der Petitionencommission.)

3. Inner dem isolierten Bezirk der Berggemeinde Fahrneren, Distr. Wangen, liegen Weitweiden und Waldungen, deren in Rechtsamen eingetheilte Benutzung seit undenklichen Zeiten ein ausschließliches Vorrecht der dortigen Bürgerschaft war. Schon frühe-

fhüste die Gemeindgenossenschaft von Fahrneren und ihre Obrigkeit, daß die Wohlfahrt dieser entlegenen Gemeinde auf der unzertrennlichen Verbindung des dazigen Güterbesitzes (in welchem vamals aus dem Lande zugleich das Ortsbürgerrecht begriffen war) mit dem Weidrecht beruhe, daher bereits im Jahr 1575 dieser Gemeinde der Bürgerzug gegen Aussere hochobrigkeitlich ertheilt wurde. Dieser Bürgerzug ward auch in dem nemlichen und folgenden Seculis ferner bestätigt und auf eine frisch acquirierte Weitweide ausgedehnt. Im Jahr 1777 schlossen endlich, aus Utaß einiger Misshelligkeiten, die Gemeindgenossen mit den Ausseren folgenden Vergleich: der die Ausseren, die Weidrechte hinleihen oder ihr Weidrecht durch Andingung fremder Waare äken wollten, den Bürgern den Vorzug zu ertheilen verpflichtete. Hingegen thaten die Bürger Verzicht auf ihren Zug in allen Fällen, wo die Weidrechthämen zugleich mit den Gütern veräußert werden. Endlich machten sich die Gemeindgenossen noch anhängig: aus ihren (vormalen durch Feuersbrünste erschöpften) Gemeindewaldungen den Ausseren, die inner ihrem Gemeindesbezirk Haus und Güter besitzen, Bau- und Beumungsholz, und wann der Aussere auf seinem Gut wohnt, sogar auch Brennholz, durchaus wie einem Bürger, zu geben.

Mittheilst dieses Vergleichs glaubte die Bürgerschaft von Fahrneren durch die Aufopferung eines Theils sowohl ihres Rechts als ihres Guts, mit allseitiger Einsichtung die Verbindung der Güter mit den Weidrechten, als der Grundlage ihres Wohlstandes, auf immer gesichert zu haben. Nun aber wollen die Ausseren denjenigen Theil des Vergleichs, der das Hinleihungs- und Veräußerungsberecht ihrer Weidrechtsämen einschränkt, nicht rezipiren, weil aller Bürgerzug durch das Gesetz vom 31. August 1798 aufgehoben sey; hingegen wollen sie den der Gemeinde lästigen und ihuenden Ausseren vortheilhaftes Theil des Vergleichs, nemlich die Beholzung aus der Gemeindewaldung, beibehalten wissen. Dieser Prätension der Ausseren setzt die Gemeindbürgerschaft folgendes Altertum entgegen: Entweder bezieht sich das Gesetz vom 31. August nur auf allgemeine Rechte und Concessonen, nicht aber auf besondere Vergleiche, die in die Cathegorie der Bilateralcontracten gehören; oder wenn sich das Gesetz auch auf diese letzteren beziehen soll, so muß es nicht nur einen Theil, sondern den ganzen Vergleich zerstören. Im ersten Fall bleibt unter den im Vergleich enthaltenen Bedingungen der Bürgerzug; im andern Fall aber

ist die Gemeinde Fahrneren den Afferen keine Beholzung mehr schuldig. Zu Ausmeidung von weitläufigen Rechtsstreitigkeiten bittet sich die Gemeinde Fahrneren als Erläuterung des Gesetzes vom 31. August den Entscheid von der Gesetzgebung aus.

Die Pet. Commission rathet an, diese in das juridische Fach einschlagende Frage der Civilcommission zur Untersuchung zu überweisen. Angenommen.

4. Die Gemeinde Seewen, Distr. Dornach, behauptet, in Berufung auf das Zeugniß des damaligen Reg. Commissairs B. Hubers, daß sie an der No. 1799 im Canton Solothurn stattgehabten Empörung keinen Anteil genommen habe und bittet daher um Befreiung der ihr auferlegten Insurrektionsbuße von 210 L., oder wenigstens, als eine sehr arme Gemeinde, um Nachlaß eines Theils derselben.

Im Vertrauen auf die Sachkenntniß und die Gerechtigkeit des Vollz. Rathes, trägt die Pet. Commission darauf an, diese Bittschrift an denselben zu verweisen. Angenommen.

5. In der Gemeinde Hüttingen ist es alten Herkommen, daß die Nutzung des gemeinen Landesgenthums periodisch alle 18 Jahre unter die vorhandenen Hausbäter vertheilt wird, doch so, daß jeder pro-gressive erst nach 18 Jahren seiner haushablichen Niederlassung, den vollen Genuß an dem Gemeindgut erlangt. Von 33 Hausbätern, so das Gemeindcorps dermalen bilden, wollen 29 bey dem alten Herkommen verbleiben, 4 aber verlangen: daß von der letzten Verloosung an zu rechnen, die Looszeit von 18 auf 9 oder 12 Jahre reduziert werde. Diesen Streit entschied die Verwaltungskammer vom Thurgau dahin: Daz, nach Ausgang der bereits laufenden Looszeit, die Dauer ferner von 18 auf 9 Jahre reduziert seyn soll. Die 4 aufgetretenen Bürger, unzufrieden über diesen Entscheid, verlangen in Correction desselben den Zuspruch ihres überwähnten Begehrens von der Gesetzgebung.

Da dieser Streit von der competierlichen Behörde entschieden ist, und die allfällige Weitersziehung nicht an den gesetzg. Rath, sondern an die Vollziehung geht, so wird nach dem Ermessen der Pet. Commission, der gesetzg. Rath in die Bittschrift der 4 Bürger nicht eintragen. Angenommen.

6. In einer ausführlichen Vorstellung (von welcher mehrere Doppel vorhanden sind und also eines zu jedem Manns Einsicht auf dem Tischlehtisch liegen bleiben kann) stellt B. Jakob Claus, alt Statthalter zu Saffennwyl,

Distr. Zofingen, C. Argau, in ihren Hauptzügen folgende merkwürdige Geschichte auf: Unterm 6. Nov. 1798 ward aus Anlaß der Elitenauzeichnung, in Erwartung des B. Unterstatthalter Müllers, zu Saffennwyl eine Gemeindesammlung abgehalten. Die damals vorgefallene öffentliche Deliberation beschloß der Exponent, als damaliger Municipal, nach seiner Sage, mit folgenden Worten: „Ich meines Theils weiß wohl „was ich thun will; ich und mein Haus wollen dem „Herrn dienen, und wer mit mir eines Sinnes ist, „der stehe auf und spreche Ja und Amen!“

Ohne daß diese Rede damals einiges Aufsehen oder Ahnung erregte, gieng die Versammlung auseinander. Einige Zeit nachher warf das blinde Loos den Mezzger Rudolf Matter, den sich so nennenden Hauptpatriot von Saffennwyl, unter die 18000 Mann Hilfstruppen. Der Matter wollte das auf ihn gefallene Loos entkräften und schalt den Petent, der dies nicht zugeben wollte, öffentlich einen Schelm und Vaterlandsverräther. Für diese qualifizierte Schelte fachte der Petent mit einer Fauxirtenklage den Matter ins Recht. Matter, statt den eröffneten Rechtsgang zu befolgen, verband sich mit einigen seiner Vertrauten und denunzierte, in Berufung auf 4 genannte Zeugen, schriftlich den Petent unterm 29. April 1799 vor dem Kriegsgericht zu Arau, er habe 5 Monate vorher bey erwähnter Gemeindesammlung folgenden aufrührischen Antrag gemacht: „Wenns allen ist wie mir, so wollen wir Hand in Hand schlagen und uns wehren bis auf den letzten Tropfen Blut, und keinen Mann einschreiben lassen. Es müsse kein Mann zum Dörfe hinaus, sie wollen sich im Dörfe wehren. Wer das begeht, der stehe auf und hebe die Hand empor und spreche Ja und Amen.“

Nachdem sich das Kriegsgericht durch die vorläufige suggestive Verhör von 5 Zeugen, von welchen 4 die Anzeige bejahten, von der Wahrhaftigkeit der Denuntiation versichert hielt, ward der Petent unterm 9. May gefangenlich eingezogen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Druckfehler.

In St. 300. Seite 1247. Sp. 2. Zeile 5. von unten, statt ihre Mittel, lies ihre ererbte Mittel.

1248. Sp. 1. Z. 21. lies noch vollends, so daß auf der einen Seite u. s. w.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 17 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 27 Germinal IX.



An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 312, das vierte Quartal des neuen Schweizerischen Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das fünfte Quartal ungesäumt zu erneuern.

Die Stempelgebühr, welcher von nun an die Zeitungsblätter unterworfen sind, macht eine Erhöhung des Preises derselben unvermeidlich. Das Abonnement für das fünfte Quartal ist also 4 Fr. 5 R. in Bern, und 5 Fr. 5 R. außer Bern, wogegen der Republikaner postfrei geliefert wird. Die Abonnenten werden leicht bemerken, daß bey dieser sehr mäßigen Preiserhöhung, mehr als ein Drittel der Stempelgebühr von dem Verleger selbst getragen wird.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweizer Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementen nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasselbe zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 21. Merz.

(Fortschung.)

(Beschluß des Berichts der Pet. Commission über die
Bütschrift des Jakob Claus von Saffewyl.)

Dieses erregte bey dem allgemeinen Bewußtseyn
der Unschuld des Petenten, zu Saffewyl eine solche

Indignation, daß bereits unterm 10ten May durch ein von ihnen unterschriebenes Zeugniß, 72 Bürger von Saffewyl die Falschheit der Anzeige und die Schuldlosigkeit des Petenten erklärt. Auf dieses Zeugniß wollte aber das Kriegsgericht, dem es sogleich vorgelegt wurde, aus Grund: es sey vorlaut, keine Rücksicht nehmen, sondern liche noch den nemlichen Tag den Petent, wie er sagt, in einen die Menschheit empörenden Kerker werfen; daselbst auf barbarische Art gehalten, ward er endlich (nichts von dem Zeugniß der 72 Männern wissend) durch diese schändliche Behandlung, furchterliche Drohungen und treulose Gnadsversprechungen geängstigt, zu dem falschen Geständniß gebracht: Des Matters Denunziation sei Wahrheit. Aldiweil hierauf der alte, in seinem Gefängniß erkrankte, Petent ins Lazareth gebracht wurde, so beschied unterm 22. Mai das Kriegsgericht die 72 Männer, so das Zeugniß für die Unschuld des Petenten aufgestellt hatten, vor sich, und nachdem sie sämtlich, ungeachtet aller Zuschreibungen und Drohungen, auf der Wahrhaftigkeit ihres Zeugnisses bcharchten, ward ihr Zeugniß von dem Kriegsgericht als wahrheitswidrig und strafwürdig erklärt und die sämtlichen Signatärs zu einer Strafe, insbesonders ein Hässlicher als Agent mit einer schweren Strafe belegt, und überdies noch von dem Kriegsgericht 6 Geiseln von Saffewyl in Arrest gesetzt, „die mit ihrem Leib und Vermögen sowohl für die Geldbußen als das ruhige Betragen ihrer Gemeindsbürger gutstehen sollten.“ Am 28. Mai dann verurtheilte das Kriegsgericht den Petent zu einem jährigen Festungsarrest und einer Buße von 200 R. zu Handen der Republik samt Bezahlung der Verhaftskosten. Unterm 12. Juli 1799 ward aber der Festungsarrest in eine Gemeindesengräzung, und die Buße von 200 R. in eine Buße von 1000 Franken verwandelt. Gerichts-

lich um Erlegung dieser 1000 Fr. betrieben, bewarb sich unlängst der Petent bey dem Vollz. Rath um Nachlass dieser Buße. Nach angehörmtem Bericht des Reg. Statthalters und der Verwaltungskammer des C. Argau ward aber der Petent in seinem Begehren abgewiesen. An Sie, B. Geschgeber! wendet sich, auf diese Angaben gegründet, zulezt der Petent mit der Bitte, daß Sie entweder ihn von der Bußforderung der 1000 Fr. befreien oder ihm eine Revision seiner Prozedur vor dem competentlichen Richter bewilligen. Da das erstere, so lange das kriegsgerichtliche Urtheil bestehet, als Begnadigung nicht anders als auf den Vorschlag der Vollziehung geschehen könnte, so rathet Ihnen Ihre Pet. Commission an, den 2ten Theil der Bitte der Criminalcommission zur Untersuchung zu überweisen, indesfern aber durch eine Einladung an die Vollziehung den Befehl an den Cantonsstatthalter von Argau ergehen zu lassen, daß mit der gerichtlichen Bußabreitung gegen den Petenten bis auf den Beschluß des geschgeb. Rath's innegeschalten werde. Angenommen.

7. Die Gemeindgenossen von Ober- und Niederkreuzen im Distr. Grüningen, C. Zürich, die bisher nach Detwyl kirchgehörig, aber nach Eßlingen gerichtspflichtig waren, wünschten, von dem Reg. Statthalter unterstützt, aus mehreren speziösen Gründen, im Ganzen nur an einen Ort und zwar vorzüglich nach Detwyl hinzugehören.

Die Pet. Commission tragt darauf an, dieses Begehren der Unterrichtscommission zu überweisen. Angenommen.

8. In einer Bittschrift (verfaßt von B. Ronca) beschwert sich Karl Küchler von Luzern 1) über die nachtheiligen Folgen des letzten Wirtschaftsgesetzes für die neuen Wirths; 2) über die Verhehlung oder vorsätzliche Richtpublikation von Seiteder Verm. Kammer zu Luzern eines Beschlusses des Vollz. Rath's, der in Form eines Schreibens des Ministers des Innern vom 3. Febr. 1801 den sämtlichen Verwaltungskammern mitgetheilt wurde und für die neuen Wirths die Erlaubniß enthielte, bis auf den 1. April 1801 ihren Gewerb fortzuführen, in dessen dann sich um die Bestätigung ihrer Patenten zu bewerben; 3) über die Partheylichkeit der Verwaltungskammer von Luzern, die, indem sie gestreng ob der Abstellung der neuen Wirtschaften hält, hingegen zu Reihe, 3 Stunden von der Stadt, dem Pastor loci die Bewilligung ertheilt, sein Pfarrhaus in ein unbeschranktes Wirthshaus, wo ganze Nächte durch getanzt, geschwelgt und gespielt wird, zu verwandeln. Der Pe-

tent verlangt auf seine Verantwortung hin, daß die Wahrhaftigkeit dieser 3 Klagepunkten commisionaliter untersucht werde.

Vorausgesetzt, daß diese Beschwerden denjenigen, so sie inculpieren, mitgetheilt werden, rath die Pet. Commission, diese Zuschrift der Polizeycommision zu überweisen. Angenommen.

9. Einige Gemeindgenossen der mittlern und ärmern Classe der Gemeinde Thundorf, Distr. Frauenfeld, beschweren sich vorzüglich über das Benehmen ihrer Munizipalität und beyläufig über die Connivenz der Verwaltungskammer. Die erste, sagen sie, suche durch mannigfaltige Ränke den wiederholten Beschluß von 3 aufeinander gefolgten Urversammlungen: den Geschen und der Weisung des Ministers des Innern zufolge, die auf das Gemeindgut durch die Kriegs- und Revolutionssereignisse gesallene Schuldenlast durch eine Anlage nach dem Verhältniß des Vermögens zu tilgen — zu erläudieren, und die zweyte schiene der Munizipalität ihre Hand zu bieten. Die Folge hiervon sey, daß bey Schonung der Reichen, der Mittlere das 20fache von seinem Vermögen, und der Arme bis auf Gulden 16 erlegen müste. Ihr Schluß geht auf Handhabung des Beschlusses der Urversammlung und deinnach zu treffende Schätzung des Vermögens.

Die Pet. Commission tragt darauf an, dieses Begehren der Munizipalitätscommision zu überweisen. Angenommen.

Die Criminalcommission tragt folgenden Gesetzesvorschlag an, der für 3 Tage auf den Tanzleytisch gelegt wird:

Der gesetzg. Rath — Auf den Antrag des obersten Gerichtshofs vom 9. Christm. 1800 an die Vollziehung und die depflichtende Botschaft des Vollz. Rath's vom 10. Jenner letzthin an die Gesetzgebung, und nach Anhörung seiner Criminalgesetzcommision;

In Erwägung, daß bey dem Mangel eines Geschworenengerichts, das einzig nach seiner innern Überzeugung über Schuld oder Unschuld spricht und in Ermangelung einer endlichen Einrichtung der peinlichen Rechteipflege, die den Richter in den Fällen, wo ein vollständiger strengerechtlicher Beweis gebracht, aber der höchste Grad des Verdachts auf dem Angeklagten liegt, zu außerordentlichen Maßregeln berechtigt, ein provisorisches Gesetz wenigstens in Betreff der Gefangenschaft- und Prozeßurkosten erforderlich ist;

In Erwägung aber, daß bey der Anwendung dieses Gesetzes die richterlichen Behörden den Unglücklichen, der durch das Zusammentreffen zufälliger Umstände dem

Strafgericht in die Hände gefallen ist, von demjenigen sorgfältig unterscheiden sollen, der hingegen durch seine zweydeutigen Handlungen, über die er selbst keine hinreichende Auskunft geben kann oder will, einen hohen Grad des Verdachts, ein im Gesetz bestimmtes Verbrechen begangen zu haben, auf sich geladen, und es daher dem Staat zur Pflicht gemacht hat, dem Grunde dieses Verdachts durch eine Prozedur nachzuforschen zu lassen, oder gar durch das Zusammentreffen von beschwerenden Indizien, Aussagen und Umständen, bey dem Richter die innere Überzeugung, das Verbrechen begangen zu haben, hervorgebracht hat;

beschließt:

1. In Fällen, wo es an einem strengrechtlichen Beweise der Schuld gegen einen Angeklagten gebricht, folglich die gesetzliche Strafe, welche auf dem Vergehen hafet, gegen ihn nicht ausgesprochen werden kann; hingegen aber der Angeklagte durch seine gefährlichen Handlungen gegründeten Anlaß zu seiner Verhaftung und Untersuchung gegeben hat, oder aber, vermöge der Indizien, Aussagen und Umstände, der Richter von der Schuld des Angeklagten, das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen oder wissentlich daran Theil genommen zu haben, innig überzeugt bleibt; so soll der Richter, vor dem der Prozeß verführt worden ist, berechtigt seyn, dem Angeklagten die Kosten seiner Verhaftung und der deshalb verführten Prozedur aufzulegen.
2. Um in Rechtskraft erwachsen zu können, muß ein solcher Kostenspruch durch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Richter des erinstanzlichen Tribunals ausgefällt, und allemal motivirt werden.

(Die Fortschung folgt.)

Kleine Schriften.

Es sind kurz nacheinander (den 7. und 11. April) dem gesetzgebenden Rathe zwey literarische Werke zugesandt worden, welche eine besondere Aufmerksamkeit zu verdienen scheinen, und deren Anzeige wenigstens jeden Physiker und Mathematiker interessiren wird.

Das eine ist das neue Zahlensystem, oder die Teliosadik des Prof. Werneburg, (zu Eisenach) Welches in einem ersten Bande den reinen Theil der, anstatt auf 10, auf 12, gesetzten Zahlordnung enthält, und statt Dekadik, Teliosadik heißt. Diese neue Zahl 10 + 2 nennt er Taun, und schreibt sie wie 10,

schaltet aber dabei noch 9 zwey andere Zahlen ein, die wie ein ungewendetes 3 und 9 geschrieben werden. In der That muß es jedem auch ungelehrten, der etwa mit Brüchen zu rechnen hatte, schon öfter aufgefallen seyn, wie unbequem die Dezimalrechnung darin ist, daß ihre gleiche Theilung bey der zweyten Zahl in einen Bruch zerfällt, und daß nicht einmal der ganze Dritttheil ohne Bruchzahl dargestellt werden kann. Diesen und andern Unbequemlichkeiten helfen die Taunordnung und die Taunelbrüche genugthuend ab, und der Verfasser stellt die Sache so deutlich dar, daß es jedem leicht werden muß, sogleich von seiner Erfindung Gebrauch zu machen. Vermuthlich zum Beweise dieser Brauchbarkeit sind schon die H. und Blattseiten in seinem Werke so bezeichnet, welches dann überhaupt auch eine Dekonozie von einem Sechsttheil in dem Biffenschreiben gewährt. Ein bald folgender zweyter Band soll die Anwendung dieser Methode auf Maße, Gewichte, Münzen u. s. w. enthalten.

Ein anderes ganz einheimisches Produkt, ist die kleine neue Schrift des Oberberghauptmann Bild zu Ber: Essai sur un Prototype d'une mesure universelle, appropriée à l'Helvétie. Lausanne chez Vincent. 1801. 29 S. 8. Versuch über ein Vorbild zu einem allgemeinen Maße u. s. w.

In der ersten Abtheilung stellt er die Prinzipien auf, auf welche sich ein allgemeines Maß oder Messsystem gründen soll, sucht dazu ein Vorbild, ein Urmaß, in der ganzen bekannten Natur auf, und schlägt hiesür den Durchmesser der Sonne vor.

1) Unter einem allgemeinen Maße ist daßentge zu verstehen, „welches auf einer auf der ganzen bewohnten Erde genau bestimmbarer Grundlage beruht. Diese Grundlage muß in ihrer Wesenheit unveränderlich seyn, so daß nach ihren Bestandtheilen auf unserm Erdball alles ohne Ausnahme bestimmt gemessen werden könne.“ Hiesür ist die Wahl eben nicht sehr groß. Die Höhe des Quecksilbers im Barometer, an einem gegebenen Orte, (am Meerufer); der Pendel einer Sekunden-Uhr; endlich der neue französische Meter, als der vierzig millionste Theil des Erdmeridians — das ist es alles, was wir bis jetzt noch haben; aber wie wenig genügt es nicht? 2) Weil sich nun auf der Erde selbst nichts entsprechendes vorfand, so sah der Verfasser sich weiter um, und glaubt Mond und Sonne eignen sich besser dazu. Beide bezeichnen die Zeit, beide sind auf der ganzen Erde sichtbar, beide unveränderlich (oder so)